

**Schutzkonzept
Covid 19
für Eissportstätten der
Sportpark Olten AG**

Hauptsaison 2020-21

Version 2.2 / 20.9.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Covid-19-Verantwortlicher.....	3
3	Ausgangslage.....	3
3.1	Eisbetrieb Hauptsaison.....	3
3.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze.....	3
3.3	Haftungsausschluss / Konzeptanerkennung.....	4
3.4	Geltungsbereich des Schutzkonzepts.....	4
3.5	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben.....	4
4	Risikobeurteilung und Triage.....	4
4.1	Allgemeines.....	4
4.2	Krankheitssymptome.....	5
5	Anreise, Ankunft und Abreise zu Eissportanlagen.....	5
6	Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen.....	5
6.1	Platzverhältnisse / Spiel- & Trainingsortverhältnisse.....	5
6.2	Maskenpflicht.....	6
6.3	Kasse öffentlicher Eislauf.....	6
6.4	Gesperrte Anlagebereiche.....	6
6.5	Garderoben / Dusche / Toiletten.....	7
6.6	Reinigung und Hygiene.....	7
6.7	Verpflegung & Gastronomie.....	7
6.8	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur.....	8
7	Präsenzkontrolle.....	9
7.1	Grundsatz.....	9
7.2	Präsenzkontrolle Veranstalter.....	9
7.3	Präsenzkontrolle SPOAG.....	9
8	Materialmiete.....	9
8.1	Grundsatz.....	9
8.2	Schlittschuhe, Helme, Stöcke, Pucks.....	9
8.3	Kästli.....	9
8.4	Laufhilfen.....	10
9	Kommunikation dieses Schutzkonzepts.....	10
10	Inkrafttreten.....	10

1 Präambel

Die Sportpark Olten AG (nachfolgend «SPOAG») hat pandemiebedingt (Covid 19) ein Schutzkonzept für die Saison 2020-21 erarbeitet («Schutzkonzept Covid 19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG» [nachfolgend: *CV19SK der SPOAG*] - aktuell Version 2.2, Stand 19. Oktober 2020).

Die Vorgaben dieses Konzeptes sind sowohl beim Betrieb des öffentlichen Eislaufes, des Trainings- und Spielbetriebes der Vereine sowie auch den Veranstaltungen einzuhalten. Vom vorliegenden Konzept abweichende Regelungen für besondere Anlässe werden in einem separaten Konzept festgehalten. Für einzelne Nutzergruppen werden in Anhängen die wesentlichen Vorgaben zusammengefasst.

Ziel dieses Konzeptes: Gesundheit und Sicherheit von Sporttreibenden, Gästen sowie der Mitarbeitenden der SPOAG geniessen höchste Priorität und sollen bestmöglich geschützt, Ansteckungen bestmöglich vermieden werden.

2 Covid-19-Verantwortlicher

Der Covid-19-Verantwortliche der SPOAG gemäss Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26 - nachfolgend: *VOCV 19*) ist der Geschäftsführer Viktor Müller.

3 Ausgangslage

3.1 Eisbetrieb Hauptsaison

Das vorliegende Konzept beinhaltet die Grundregelung des Eisbetriebes in der Hauptsaison (ab 3. Oktober bis Ende Saison 2020-21). Konkret den Betrieb des öffentlichen Eislaufes, ferner den Trainings-, Spiel- sowie Veranstaltungsbetrieb aller Vereine. Die Vereine erstellen – soweit nötig und angezeigt – basierend auf dem vorliegenden Konzept für ihren Betrieb ergänzende Regelungen. Für Spiele des Fanionteams des EHC Olten ist von der EHCO AG ein separates Konzept erarbeitet worden.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Weitere gemäss Ziffer 4.1 unten.

3.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Dies unter entsprechender Information von Mitarbeitenden und Gästen.

Gesundheit und Sicherheit von Gästen sowie der Mitarbeitenden der SPOAG haben die höchste Priorität.

3.3 Haftungsausschluss / Konzeptanerkennung

Die Gäste besuchen die Eissportstätten auf eigenes Risiko. Die Sportpark Olten AG lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 in den gesamten Eissportstätten und deren Umgebung ab.

Mit dem Betreten der Anlagen der Sportpark Olten AG (Kunsteisbahn und Nebenanlagen) anerkennen die Gäste die Vorgaben und Bestimmungen sowohl dieses Konzeptes, wie auch der Hausordnung der SPOAG, als auch der Betriebsordnung (beides abrufbar unter www.sportpark-olten.ch/dokumente). Anweisungen des Betriebspersonales ist vorbehaltlos Folge zu leisten. Benutzer/-innen (einzelne Personen oder Gruppen) können bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die Erteilung von Hausverboten bleibt vorbehalten (siehe auch Ziffer 4.1 und 4.2 unten).

Zu Bereichen, in denen die Eigenverantwortung besonders gefragt ist, wird auf die nachfolgenden Vorgaben und Bestimmungen verwiesen.

3.4 Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept regelt die Nutzung und infrastrukturellen Rahmenbedingungen, welche zu beachten sind. Dies für alle Gäste der Eissportstätten inkl. Nebenanlagen der SPOAG (Bereiche mit öffentlichem Charakter, zugänglich für verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen).

Räume, welche einem Verein zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesen sind (z.B. Kraftraum, Garderobe, Büros etc.), sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes. Dort übernimmt der betroffene Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines eigenen Konzeptes, respektive des übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes.

Für Vereine mit Schutzkonzepten von Verbänden, denen sie angehören, respektive für Vereine mit eigenem Schutzkonzept, gelten diese ebenfalls uneingeschränkt.

3.5 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“. Damit einher geht eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche gemäss allfälligen bundesrechtlichen und/oder kantonalen Vorgaben.

4 Risikobeurteilung und Triage

4.1 Allgemeines

Die bekannten Ansteckungsrisiken durch Covid 19 besteht Handlungsbedarf zum Schutz von Gästen und Mitarbeitenden der SPOAG. Gäste, welche Eistrainings- und/oder Spiele im Rahmen **organisierter Einzel- oder Gruppenaktivitäten** durchführen (als solche gelten alle Gruppen, welche im Eisbetrieb Eis mieten oder andere Veranstaltungen auf der Anlage durchführen / abhalten), werden nachfolgend als «**Veranstalter**» bezeichnet, die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen als «**Veranstaltungsteilnehmer**».

Die Mitarbeitenden der SPOAG führen regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Gäste nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, werden sie aus der Eishalle gewiesen. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand werden Ordnungskräfte zur Unterstützung aufgebeten.

Es gelten nachfolgende festgehaltene Vorgaben in der Festlegung und Umsetzung der Schutzmassnahmen (**Triage betreffend Verantwortlichkeit**):

- **Allgemeingültige Massnahmen: *Eigenverantwortung und Solidarität*** des Einzelnen Gastes / Veranstalters / Mitarbeitenden.
- **Rahmenbedingungen betr. Nutzung und Infrastruktur: *SPOAG*.**
- **Veranstaltungsabwicklungen** (Eistrainings / Spiele / sonstig Veranstaltungen, inklusive Betreuung von Unfällen der Teilnehmer / Eismeister stehen, falls betrieblich möglich, unterstützend zur Seite): **Veranstalter**. Für **Grossveranstaltungen** haben die Veranstalter ein separates Konzept gemäss den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu erstellen, welches die Vorgaben des vorliegenden Konzeptes mit zu berücksichtigen hat.
- **Präsenzkontrolle bei Veranstaltungen (Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer: *Veranstalter*** (siehe Ziffer 6 nachfolgend).
- **Präsenzkontrolle sonstige Besucher: *SPOAG*** (siehe Ziffer 6 nachfolgend).

4.2 Krankheitssymptome

Organisierte Einzel- und Gruppenaktivitäten: Gäste (insbesondere Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches & Staff) mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Sonstige Besucher: Weist ein Gast (Zuschauer, sonstige Personen ausserhalb der Einzel- oder Gruppenaktivitäten) Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen (siehe auch Ziffer 3.1 zuvor). Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

5 Anreise, Ankunft und Abreise zu Eissportanlagen

Für Anreisen bzw. Rückreisen zu den Eissportanlagen der SPOAG ist das jeweils gültige Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs oder des Reisebusunternehmens massgebend. Für den Individualverkehr gelten die Regeln und Verhaltensrichtlinien des BAG.

6 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen

Grundsätzlich haben sich sämtliche Massnahmen nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum jeweils aktuellen Zeitpunkt gültig sind. Die **BAG-Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung**, von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast auf der gesamten Anlage **einzuhalten**. In diesem Konzept formulierte Ausnahmen sind vorbehalten.

6.1 Platzverhältnisse / Spiel- & Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **ausserhalb der Sportfläche** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG, respektive der Kantone einzuhalten.
Es gilt die Grundregel: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.

- **Personenansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten.** Grössere Gruppen sind so aufzuteilen, dass die genannte Maximalzahl nicht überschritten wird. Ansonsten richtet sich die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **innerhalb der Sportfläche** nach den Social-Distancing-Regeln des BASPO:
- Für den Spiel- und Trainingsbetrieb sind der 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben. Für den normalen Eisbetrieb (öffentlicher Eislauf) gilt der Mindestabstand.

6.2 Maskenpflicht

- Es besteht **auf der gesamten** Anlage grundsätzlich eine **Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske**. Ausnahmen werden nachstehend festgehalten. Im Gastrobereich gelten die Konzepte der Gastrobetreiber.
- **Ausnahmen:**
 - Personen, welche im Besitz einer ärztlichen Dispens sind (Zeugnis ist auf Verlangen vorzuweisen).
 - Kinder vor ihrem 12 Geburtstag.
 - Auf den Eisfeldern im Trainings- und Sportbereich.
 - Auf den Eisfeldern im Rahmen des öffentlichen Eislaufens (dort ist das Tragen einer Maske *empfohlen*).

6.3 Kasse öffentlicher Eislauf

- Die Social-Distancing-Regel des BAG (siehe Ziffer 6.1 oben / 1.5 m) ist jederzeit einzuhalten.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen im Kassenraum (inkl. Personal) sind 15 Personen. Die entsprechende Zahl ist bei den Eingängen angeschlagen.
- Das Umziehen im Kassenraum «öffentlicher Eislauf» ist unter Einhaltung der erwähnten Social-Distancing-Regel nur auf den dafür vorgesehenen Bänken und unter Einhaltung der BAG-Abstandsvorgaben (1.5 m) erlaubt.
- Weitere Möglichkeiten zum Umziehen mit Bänken bestehen in der Vorzone zur Kasse (zwischen Kasse / Sitzplatztribünen Nord).
- Für Garderobe sind im Kassenraum Kästli vorhanden, welche tageweise gemietet werden können. Die SPOAG haftet jedoch nicht für Diebstähle oder ähnliches, weder in den gemieteten Kästli, noch sonst auf der Anlage.
- Materialmiete: Hier wird auf den Abschnitt 7 unten verwiesen.

6.4 Gesperrte Anlagebereiche

- Folgende **Bereiche** des Stadions sind im Rahmen des Betriebes des öffentlichen Eislaufes **gesperrt** und nur für Mitarbeitende der SPOAG, respektive Vereinsangestellte der Vereine, respektive nur mit besonderer Bewilligung zugänglich (es sind die entsprechenden Beschilderungen zu beachten):
 - Sitzplatztribünen Nord (Sektoren D und G).
 - Sitzplatztribünen Ost (Sektoren B, C1 bis C3) inkl. Vorzonen.
 - Sitzplatztribünen Süd (Sektor A) inkl. Vorzone und gesamter Rollstuhlvorplatz

- Sitzplatztribünen West, Sektoren F1 und F4.
- Umgänge West und Nord.

- Bezüglich Garderoben & Duschen wird auf die nachfolgenden Bestimmungen verwiesen.

6.5 Garderoben / Dusche / Toiletten

- Covid-19-bedingte Garderobennutzungsvorgaben sind an den **Garderobeneingängen angeschlagen**.
- **Duschen:** Diese können bei einer maximalen Nutzungsdauer von 15 Minuten je Nutzer normal genutzt werden.
- **Toiletten:** Es wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen. Ferner wird beim Toiletteneingang festgehalten, wie viele Personen sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen.

6.6 Reinigung und Hygiene

Die Infrastruktur der Eissportstätte mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Covid-19-Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sind *Spender mit Desinfektionsmittel* aufgestellt / montiert.
- Der *Zugang zur Anlage* wird so ermöglicht, dass dieser nicht mit Händen geöffnet werden muss. Die Betriebszeiten (08.30 bis 22.30 Uhr) sind strikte einzuhalten. Wo nötig und angezeigt werden Türgriffe etc. mehrmals täglich desinfiziert. Bei besonderen Anlässen werden separate, anlassbezogene Zutrittszeiten vereinbart.
- *Garderoben* sind besenrein abzugeben. Diese (inkl. dazugehörige WC-Anlagen und Duschen) werden sodann nach jeder Nutzungseinheit grundgereinigt und sensible Stellen desinfiziert. Des Weiteren werden die Garderoben einmal täglich tiefengereinigt und desinfiziert.
- *WC-Anlage:* Die allgemein zugänglichen WC-Anlagen werden von der SPOAG täglich zweimal (vor Betriebsbeginn und über Mittag) gereinigt und desinfiziert.

6.7 Verpflegung & Gastronomie

- Vor den Verpflegungsautomaten in der Kasse des öffentlichen Eislaufes werden Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht.
- Der Zugang zu den Gastrobereichen hat in der Regel über den Haupteingang Nord-Ost (siehe Ziffer 6.8 nachfolgend – «Zu- und Ausgang öffentlicher Eislauf») zu erfolgen.
- Für den Gastrobereich gilt ein separates Konzept (abrufbar unter www.sportpark-olten.ch/dokumente).

6.8 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Zu- und Ausgang öffentlicher Eislauf (siehe Anhang I):

- Der Zugang und Ausgang zu den Eissportanlagen der SPOAG im Rahmen des Betriebes des öffentlichen Eislaufes für Gäste erfolgt ausschliesslich über den Nord-Ost-Eingang.
- An den Eingängen sind entsprechende Hinweise, Plakate und Aushänge für die Gäste angebracht, auf welchen sich auch die Covid-19-bedingten Verhaltensregeln befinden.

Zu- und Ausgang Trainings Vereine (siehe Anhang I):

- Der Zugang und Ausgang zu den Eissportanlagen der SPOAG hat bis 16.00 Uhr ebenfalls ausschliesslich über den Nord-Ost-Eingang zu erfolgen.
- Ab 16.00 Uhr wird der Zugang über den Westeingang geöffnet.
- Begründete Ausnahmen sind mit der Geschäftsführung der SPOAG zu vereinbaren.

Zu- und Ausgang Schulen und sonstige organisierte Gruppen (siehe Anhang I):

- Der Zugang und Ausgang zu den Eissportanlagen der SPOAG im Rahmen des öffentlichen Eislaufes erfolgt ebenfalls ausschliesslich über den Zugang Nord-Ost (neu: Schiebetüre).
- Begründete Ausnahmen sind mit der Geschäftsführung der SPOAG zu vereinbaren.
- Die verantwortlichen Lehrer/-innen, respektive Gruppenleiter/-innen sind gebeten, ihre Besuch per Mail (kasse@sportpark-olten.ch) nach Möglichkeit mindestens vier Arbeitstage im Voraus anzumelden.
- Nach Betreten der Anlage werden die verantwortlichen Lehrer/-innen, respektive Gruppenleiter/-innen weiter gebeten, dem Kassenpersonal der SPOAG eine Liste mit den benötigten Mietobjekten abzugeben. Dieses wird dann aufbereitet und ausgegeben.
- Umziehmöglichkeiten mit Bänken befinden sich in der Kasse sowie in der Vorzone zur Kasse (weiteres siehe Ziffer 5.2 oben).

Massnahmen im Eisbereich:

- Zu- und Ausgang zu den Eisfeldern erfolgt über die entsprechenden Türen der Bandenanlagen. Beim Betreten und Verlassen der Eisfelder ist darauf zu achten, dass die Social-Distancing-Regel (Distanzvorgabe 1.5. m) eingehalten werden.
- Die Umsetzung entsprechender Massnahmen ist Sache der Veranstalter. Wo Vorgaben von Verbänden bestehen, sind diese zu beachten und umzusetzen.

Massnahmen bei Nebenräumen:

- Bei Nebenräumen (Krafräume, Schulungsräume etc.) sind die jeweils gültigen behördlichen Vorgaben betr. die Abstands-, Flächen- und Gruppengrössenregelungen einzuhalten.
- Sanitätszimmer: Diese ist für Notfälle und vor allem auch während Veranstaltungen jederzeit zugänglich zu halten. Es erfolgt eine tägliche Desinfektion.

Verhalten bei Risikoverhalten / Unfällen:

- Siehe Ziffer 4.1 & 4.2 - Veranstaltungsabwicklung.

7 Präsenzkontrolle

7.1 Grundsatz

Für den Fall einer Infektionsfeststellung ist es erforderlich, dass schnellstmöglich Behörden und betroffene Personen informiert werden können. Dazu sind Präsenzlisten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu führen.

7.2 Präsenzkontrolle Veranstalter

Die Veranstalter sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden entsprechend den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Die SPOAG empfiehlt, dass die Veranstalter dazu eine Präsenzliste führen. Der SPOAG ist zudem der jeweilige Verantwortliche mit Kontaktdaten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) mindestens 7 Tage im Voraus (vor der Veranstaltung) bekanntzugeben.

7.3 Präsenzkontrolle SPOAG

Für sonstige Besucherinnen und Besucher (z.B. Zuschauer wie Eltern etc.), insbesondere während der Betriebszeiten des öffentlichen Eislaufes, liegt bei der Kasse eine Anwesenheitsliste auf. Die Eintragung der Kontaktdaten (Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer) wird empfohlen. Die Daten werden ausschliesslich gemäss den Vorgaben gemäss Art. 5 VOCV 19 verwendet und nach Ablauf von 14 Tagen vernichtet.

Eine Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten besteht, sofern im Rahmen einer Veranstaltung die Distanzvorgaben des BAG (1.5 m) über einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden können (Art. 4 Abs. 1 & 2 VOCV sowie Anhang zu VOCV 19, Art. 4.1)

8 Materialmiete

8.1 Grundsatz

Die Materialmiete wird im bisherigen Rahmen ermöglicht. Jedoch erfolgt nach dem jeweiligen Gebrauch zusätzlich eine Covid-19-bedingte Desinfektion der Objekte.

8.2 Schlittschuhe, Helme, Stöcke, Pucks

Nach jeder Nutzung erfolgt eine Desinfektion des Materiales. Mitmaterial wird zudem frühestens nach 12 Stunden nach der letzte Nutzung einem neuen Mieter zur Verfügung gestellt.

8.3 Kästli

Die Kästli werden täglich desinfiziert. Bei der Nutzung sind zwingend die Mindestabstandsvorgaben des BAG einzuhalten. Im Nutzungsbereich der Kästli ist eine Maske zu tragen.

8.4 Laufhilfen

Reinigung und Desinfektion erfolgen einmal täglich.

9 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das jeweils gültige Covid-19- Schutzkonzept der SPOAG ist auf der Homepage unter www.sportpark-olten.ch/Dokumente aufgeschaltet. Ferner wird es den Vereinen EHC Olten AG, EHCO2000, Eislaufclub Olten sowie SC Altstadt Olten als PDF zugestellt. Ferner der Firma Peyer GmbH. Weitere Veranstalter werden mit der Mietbestätigung zur Veranstaltung auf die Homepage verwiesen.

Im Rahmen des Betriebes wird zudem im Bedarfsfalle mittels Lautsprecherdurchsage auf die Vorgaben aufmerksam gemacht.

10 Inkrafttreten

Das vorliegende Covid-19-Schutzkonzept der SPOAG wurde von der SPOAG mit Wirkung ab dem 3. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

19. Oktober 2020

Für die Sportpark Olten AG
sig. Viktor Müller, Geschäftsführer

sig. Heinz Eng Verwaltungsratspräsident

Abkürzungen:

- SPOAG : Sportpark Olten AG (Eigentümerin & Betreiberin der Kunsteisbahnanlagen in Olten)
- CV19SK der SPOAG: Schutzkonzept Covid 19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG
- BAG: Bundesamt für Gesundheit
- VOCV 19: Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26)

Anhänge:

- Situationsplan (Anhang I)

Eingang öffentlicher Eislauf

- Eingang öffentliche Eislauf
- Eingang Vereine (ab 16.00 Uhr)

